

VERORDNUNG für den Engeren Rat

vom 23. Mai 1907

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Verweise

Die Artikel 4, 9, 10, 12, 14, 15, 26, 28 — 39 und 46 der Verordnung für den Korporationsrat vom 14. März 1892 gelten auch für den Engeren Rat.

Artikel 2 Sitzungsrhythmus

Der Engere Rat versammelt sich zur Verhandlung seiner Geschäfte regelmässig jeden Monat zwei-, nötigenfalls dreimal.

Artikel 3 Bearbeitungsreihenfolge

Die Geschäfte werden nach ihrer Dringlichkeit und sonst der Reihe nach, wie folgt, verhandelt:

- a) Persönliche Vorstösse, die kurz und anständig gemacht werden sollen;
- b) Eingaben von Behörden oder Amtsstellen;
- c) Aufträge des Korporationsrates;
- d) Anträge des Ratsausschusses, der Verwaltungsabteilungen und Kommissionen;
- e) übrige Eingaben;
- f) Anträge der Mitglieder.

Artikel 4 Zitation

Wen der Engere Rat zur Auskunft oder Verantwortung vorladen will (Zitation), lädt er wenigstens acht Tage vor der Sitzung mittels eingeschriebenem Brief ein.

Artikel 5 Archiv

¹ Die im Archiv aufzubewahrenden Akten werden nach Gegenständen und bei jedem Gegenstand nach Ort und Zeit geordnet.

² Hierüber wird ein Register geführt, ebenso über Aus- und Wiedereingang von Archivgegenständen.

Artikel 6 Abstimmungen

Bei den Abstimmungen zählt der Vorsitzende die Stimmen und teilt das Ergebnis mit.

173.1

Artikel 7 Voranschlag; Rechnung

¹ Der Engere Rat hat alljährlich bis Ende Dezember den Voranschlag für das folgende Jahr, und bis Ende März die Rechnung des verfloßenen Jahres der Rechnungsprüfungskommission des Korporationsrates vorzulegen.

² Über Voranschlag, Rechnung und Geschäftsführung ist jeweiligen schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 8 Information des Korporationsrates

Voranschlag, Rechnung und Berichte sind gedruckt den Mitgliedern des Korporationsrates zuzustellen, ebenso die Entwürfe von Verordnungen und dergleichen sowie die Anträge in wichtigeren Angelegenheiten.

Artikel 9 Verträge; Prozessführung

Der Engere Rat schliesst für die Korporation die Verträge ab oder genehmigt solche, entscheidet über Prozessführung und Vergleichsabschlüsse und hält sich dabei an die bestehenden Vorschriften.

Artikel 10 Wassernutzungen; andere Nutzungsverträge

Wassernutzungskonzessionen und Ausbeutungskonzessionen für Sand, Steine oder Kies schliesst der Engere Rat ab. Er unterbreitet sie dem Korporationsrat zur Genehmigung.

Artikel 11 Strafverfahren

Der Engere Rat beschliesst über Ordnungsstrafen (Geldbussen, vorübergehende Gehalts- oder Amtseinstellung) wegen Missachtung der Amtspflichten, Vorschriften, Weisungen und Beschlüsse sowie über Strafanzeigen an die staatlichen Strafbehörden.

Artikel 12 Amtspflichten

¹ Die Mitglieder des Engern Rates sind demselben verantwortlich, und es ist ihnen rasche, gründliche und gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte zur Pflicht gemacht.

² Sie haben wahrgenommene oder ihnen mitgeteilte Frevel, Unregelmässigkeiten, Schäden und Übelstände unverzüglich dem Engeren Rat anzuzeigen, in dringlichen Fällen die nötigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen sowie Abhilfe und Verbesserungen vorzuschlagen.

2. Abschnitt: **Der Präsident**

Artikel 13 Befugnisse

Dem Präsidenten obliegen im besonderen:

- a) die Vertretung der Korporation und deren Behörden, soweit nicht eine besondere Vertretung beschlossen wird;
- b) die Leitung der Verhandlungen der Korporationsbehörden, die Überweisung der eingehenden Geschäfte, wo dies vorgeschrieben ist oder angezeigt erscheint, zur Vorbereitung, Vernehmlassung usw. an die Abteilungsvorstände, Allmendaufseher, Korporationsbürgerräte, Amtsstellen usw.;
- c) die Überwachung und Förderung der Geschäftserledigungen und der Vollziehung der Beschlüsse im allgemeinen;
- d) Präsidialverfügungen in besonders dringenden Fällen, unter Kenntnisgabe in nächster Sitzung;
- e) die Überprüfung oder der Entwurf von Eingaben, Vernehmlassungen, Berichten, Verordnungen usw.;
- f) die Schlussabfassung des Jahresberichtes über Geschäftsführung und Rechnung auf Grund der von den Verwaltungsabteilungen, Beamten und der Kanzlei bis Ende Februar abzugebenden Berichte und Aufstellungen;
- g) die Zusammenstellung der Beschlüsse, Verordnungen und dergleichen für die Aufnahme in die Gesetzessammlung;
- h) Prüfung und Begutachtung anderer allgemeiner Geschäfte, die wichtigeren durch Vorberatung im Ratsausschuss.

3. Abschnitt: **Die Verwaltungsabteilungen**

Artikel 14 Abteilungen

a) Einteilung

¹ Die Geschäfte der Allmendverwaltung werden in folgenden drei Abteilungen vorbereitet und nach Massgabe der Beschlüsse des Engeren Rates durchgeführt:

- a) Waldungen;
- b) Weiden;
- c) Verwaltung.

² Die Geschäfte der ersten und zweiten Abteilung werden vom Präsidenten und Vizepräsidenten, die der dritten vom Verwalter als Abteilungsvorstände geleitet, unter Mitwirkung der örtlich zuständigen Allmendaufseher.

³ Der Engere Rat entscheidet über die Geschäftszuteilung an Präsident und Vizepräsident.

Artikel 15 b) Führung

¹ Die Abteilungsvorstände haben sich in die Geschäfte ihrer Abteilung einzuarbeiten, sich über deren Stand auf dem laufenden zu halten und auf Verlangen dem Engern Rat Bericht und Rechenschaft zu geben.

² Die Allmendaufseher besorgen die Vorprüfung und Vorbereitung der Ge-

173.1

schäfte ihres Bezirkes, namentlich die erforderlichen Verhandlungen und Besichtigungen, nehmen auch mündliche oder schriftliche Gesuche und Eingaben entgegen und geben Auskunft. Sie überweisen hierauf die Geschäfte mit Antrag an den zuständigen Abteilungsvorstand, der sie überprüft und nötigenfalls mittels Aktendurchsicht, Beratung oder schriftlichen Verkehr mit Allmendaufsehern, Amtsstellen, Korporationsgemeindebehörden, Privaten usw. näher vorbereitet und dann mit Antrag dem Engeren Rat zur Beschlussfassung vorlegt.

³ Der Verkehr mit kantonalen Behörden geschieht durch den Engeren Rat oder den Ratsausschuss.

⁴ Abteilungsvorstände und Allmendaufseher haben sich in der Geschäftsführung zu unterstützen und die Beamten ihnen die nötige Amtshilfe zu leisten.

Artikel 16 Ausschuss; Kommissionen

¹ Dem Engeren Rat bleibt es vorbehalten, einzelne Geschäfte ohne Überweisung zu erledigen oder an den Ratsausschuss oder besondere Kommissionen zur Vorbereitung zu überweisen und Fachleute beizuziehen.

² Die Ausschüsse und Kommissionen sollen möglichst beschränkt werden.

Artikel 17 Abteilungsvorstand: Aufgaben

Die Abteilungsvorstände prüfen und bescheinigen alle ihre Abteilung betreffenden Rechnungen und stellen die Voranschläge für ihre Abteilung auf.

Artikel 18 Entschädigung¹⁾

¹ Die Mitglieder des Engeren Rates beziehen ausser den Sitzungs- und Taggeldern und den Reiseentschädigungen folgende jährlichen Honorare:

- | | |
|--------------------|--------------|
| a) Präsident | Fr. 35 000.— |
| b) Vizepräsident | Fr. 21 000.— |
| c) Verwalter | Fr. 20 000.— |
| d) Allmendaufseher | Fr. 13 000.— |

² Zu diesen Ansätzen tritt die Teuerungszulage, die sich in derselben Weise berechnet wie diejenige für die Mitarbeiter der Korporationskanzlei.²⁾

³ Der Ferienanspruch der Mitglieder des Engeren Rates richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalverordnung für die Verwaltungsangestellten der Korporation Uri. Die Mitglieder des Engeren Rates erhalten folgende Ferienentschädigung:³⁾

- | | |
|--|---------|
| a) bei einem Ferienanspruch von vier Wochen | 8.33 % |
| b) bei einem Ferienanspruch von fünf Wochen | 10.64 % |
| c) bei einem Ferienanspruch von sechs Wochen | 13.04 % |

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003

²⁾ Die Ansätze beruhen auf dem Stand 1993 gemäss KRB vom 1. Dezember 2000

³⁾ Fassung gemäss KRB vom 18. April 2008, in Kraft seit 1. Januar 2008

⁴ Die Mitglieder des Engeren Rates üben ihre Tätigkeiten haupt- oder nebenamtlich aus. Die Korporation Uri versichert sie als Arbeitnehmer bei den Trägern der Sozialversicherung einschliesslich der beruflichen Vorsorge.¹⁾

⁵ Die Korporation Uri versichert die Mitglieder des Engeren Rates in der beruflichen Vorsorge zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Korporation Uri. Sie leistet für die Mitglieder des Engeren Rates dieselben Arbeitgeberbeiträge wie für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.¹⁾

Artikel 19 Erste Abteilung: Waldungen²⁾

Dieser Abteilung obliegt:

- a) Der Waldchef der Korporation Uri ist der Ansprechpartner der kantonalen Instanzen für die Obliegenheiten des Waldes. Insbesondere ist er zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der auf die Waldungen bezüglichen Geschäfte wie Vermarkung, Vermessung, Wirtschaftspläne, Waldreservate, Walddienstbarkeiten, Waldstrassen, Aufforstungen und der Verbauungen.
- b) Er trägt die Verantwortung für sämtliche Positionen der Rechnung der Korporation Uri, die den Wald betreffen.

Artikel 20 Zweite Abteilung: Weiden

Dieser Abteilung obliegt:

- a) die Sorge für die Handhabung der Vorschriften für die Allmendweiden (Heimkuhweiden, Alpen, Geissweiden), Gärten, Rütenen und die entsprechenden Allmendnutzungen einschliesslich Wildheu, Streue und dergleichen;
- b) die Prüfung der Alp- und anderen Weide-Ordnungen, die Aufsicht über die Baurechte auf Allmend und die Einrichtung der Alpenossenschaften;
- c) die Ermittlung, Feststellung und Überwachung der Rechtsverhältnisse für die Allmend und der Dienstbarkeiten auf derselben, sowie der Vermarkungen;
- d) die Überwachung von Viehauftrieb und Auflagseinzug, Viehzählung und Kontrolle und deren Anordnung, die Prüfung der Ergebnisse und Rechnungen, die Vereinigung der Anstände;
- e) die Aufsicht über die Alp-, Hirte- und Schwendvögte, die Prüfung ihrer Berichte und Anzeigen;
- f) die Aufsicht über Einzug und Verarbeitung des Schwendgeldes, die Prüfung der bezüglichen Arbeiten und Abrechnungen;
- g) die Sorge für Vornahme notwendiger und zweckmässiger Bodenverbesserungen, die Prüfung der Verbesserungsvorschläge und -gesuche oder Unterstützungsbegehren, die Sorge für Beiträge an die daraus entstehenden Kosten und für ihre Deckung;

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 28. Juni 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 28. November 2003, in Kraft seit 28. November 2003

173.1

- h) die Prüfung der Bodenverbesserungsprojekte und Kostenvoranschläge und der Abrechnungen über ausgeführte Arbeiten;
- i) die Prüfung der Allmendbegehren, die Überwachung der Allmendvergaben, einschliesslich Gärten, Rütenen und dergleichen;
- k) die Prüfung der Gesuche um Pacht oder vorübergehende Benutzung und Kauf von Allmend, die Vorbereitung der Verträge hierüber;
- l) die Aufsicht über die Verwaltung der Ruosalp.

Artikel 21 Dritte Abteilung: Verwaltung

Dieser Abteilung obliegt:

- a) die Verwaltung der übrigen, nach Ausscheidung der Allmendwäldungen, Weiden, Gärten, Rütenen usw. verbleibenden Allmend, sowie des andern von der allgemeinen Nutzung ausgenommenen und für besondere Zwecke ausgeschiedenen Vermögens an Wäldungen, Wertschriften und Fahrnis;
- b) die Leitung, Beaufsichtigung und Prüfung des ganzen Finanz- und Rechnungswesens, der Kassa- und Buchführung, der Anlage oder Hinterlegung grösserer Barbeträge, die Sorge für behördlichen Einzug der Einnahmen und die Bescheinigung aller Ausgaben;
- c) die Aufsicht über Bestand und Verwahrung der Wertschriften, der Barschaft, der Formulare für Obligationen;
- d) die Sorge für rechtzeitige Aufstellung der Voranschläge und Rechnungen mit Belegsammlung, die allgemeine Berichterstattung und Auskunft hierüber an die Räte und Revisoren;
- e) die genaue, eingehende Prüfung der Jahresrechnungen und aller Abrechnungen anhand der Belege, Beschlüsse usw., die Anordnung und Überwachung allfälliger Berichtigungen, sowie die unterschriftliche Bescheinigung über die Prüfung und den Befund;
- f) die Sorge für Tilgung der Schulden, nötigenfalls für möglichst günstige Anlehensaufnahme und Rückzahlung, für rechtzeitige und vollständige Deckung der Ausgaben für grössere Werke;
- g) die Überwachung der Bestellungen und Lieferungen, die Aufsicht über Mobiliar, Werkzeug, Baumaterial usw.;
- h) die Ermittlung und Ausscheidung der von der Korporation zu unterhaltenen Gassen und Plätze;
- i) die Aufsicht über das Kanzleipersonal und die Behandlung von Fragen personeller und räumlicher Natur (Verwaltungsräume, Archiv etc.);
- k) die Aufsicht über die Korporationsstrassen, Gräben, Verbauungen, Holzabfuhrwege und über die Amtslokale und das Kapuzinerkloster;¹⁾
- l) die Besorgung des Bauwesens, der Bauten und Reparaturen und Aufstellung der Verträge hierüber;

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

- m) die Aufsicht über die Allmendwasser, Steine, Sand, Gletscher, Mineralien usw. auf Allmend, deren Nutzbarmachung oder Verwertung, das Entwerfen der Konzessionen und Verträge hierüber;
- n) die Aufsicht über die Strassenmeister, Wegknechte, Unternehmer;
- o) die Leitung oder Überwachung aller Steigerungen und Verwertungen, die Sorge für Erfüllung der finanziellen Steigerungs- oder Kaufsbedingungen;
- p) die Versicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie der Gebäude und Fahrnis nach Massgabe der Beschlüsse des Engeren Rates.

4. Abschnitt: **Die Allmendaufseher**

Artikel 22 Allmendbezirke

¹ Zur Überwachung der gesamten Allmend, zur Verteilung der Geschäfte nach Gegenden und zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs, werden sechs Allmendbezirke gebildet und ihnen je eines der übrigen Mitglieder des Engeren Rates als Allmendaufseher vorgesetzt.

² Die Einteilung der Allmendbezirke geschieht durch den Engeren Rat jeweils nach der Neuwahl der Mitglieder dieser Behörde.

Artikel 23 Allmendaufseher a) Allgemeine Aufgaben

Die Allmendaufseher

- a) wachen in ihren Bezirken ganz besonders über die Erhaltung der Allmend in allen Teilen;
- b) haben wenigstens alle zwei Jahre die Allmend zu begehen, namentlich den Grenzen entlang gegen Eigentum des Kantons, der Gemeinden und Privaten, und hierüber Bericht zu erstatten;
- c) schreiten gegen alle Beeinträchtigungen und unerlaubten Benutzungen oder Aneignungen von Allmend unverzüglich ein und zeigen sie an;
- d) schlagen nötigenfalls Vermarkungen vor, besonders gegenüber offenem Eigen und öffentlichen Plätzen und Strassen.

Artikel 24 b) Besondere Aufgaben

Den Allmendaufsehern obliegt in ihren Allmendbezirken:

- a) die jährliche Besichtigung der Alpen und anderen Allmendweiden mit Prüfung der Schwendgeldverarbeitung, des Düngerauslegen, des Zustands der Bodenverbesserungswerke, der Gräben, Mauern und Häge und die Prüfung der Schwendgeldrechnungen;
- b) die Prüfung der Viehlisten und Viehauflagsanstände, der Anzeigen von unerlaubtem Viehauftrieb und andern Übertretungen;
- c) die Führung der Verhandlungen über Vergabung, Verpachtung oder vorübergehende Benutzung und Verkauf von Allmend, die Aufstellung der

173.1

durch die örtlichen Verhältnisse bedingten besonderen Vertragsbestimmungen, die Mitwirkung bei Vermarkungen;

- d) die Aufsicht über die vergabten und verpachteten Allmendstücke, über die Bauplätze, über die Rütenen, Gärten und den Unterhalt der Marchen, Häge usw.;
- e) die wenigstens jährliche Begehung der Korporationsstrassen, Gräben, Verbauungen, Holzabfuhrwege, der Steinbrüche, Sand-, Wasser- und anderer Ausbeutungsstellen.¹⁾

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016